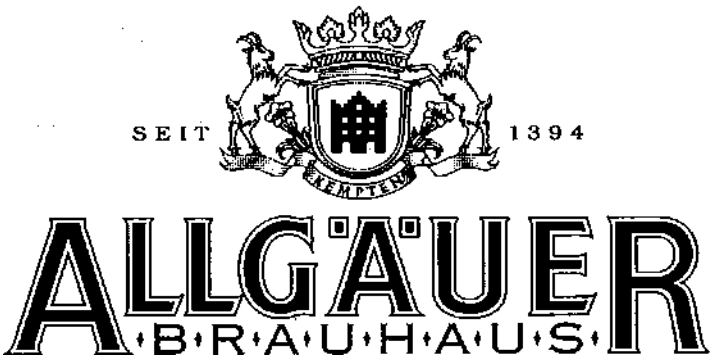

Satzung

der

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft

Kempten im Allgäu

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

Die Gesellschaft führt die Firma

"Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft".

Sie hat ihren Sitz in Kempten im Allgäu

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstände des Unternehmens sind:
Die Herstellung und der Vertrieb von Bieren, von sonstigen alkoholischen und von alkoholfreien Getränken aller Art, der Verkauf von Rohstoffen zur Getränkeherstellung und von Brauerei-Nebenprodukten; der Erwerb und Betrieb, die Pachtung und Verpachtung von Brauereien, Mälzereien, Wirtschaften sowie aller mit dem Braugewerbe im Zusammenhang stehenden Nebengewerbe im In- und Ausland; zu diesem Zweck darf die Gesellschaft Grundstücke erwerben und wieder veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter der gleichen oder einer anderen Firma errichten, sich durch Kapitaleinlagen oder Erwerb von Aktien oder in sonstiger Weise bei anderen Unternehmungen beteiligen oder andere Unternehmungen durch Kauf oder Zusammenschluß erwerben.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft noch in anderen Zeitungen veröffentlicht werden.

Zweiter Abschnitt

§ 5

Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.224.119,68

(in Worten: zwei Millionen zweihundertvierundzwanzigtausendeinhundertneunzehn Euro achtundsechzig Cent)
Es ist eingeteilt in 87.000 Stückaktien.
Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Gesellschaft kann anstelle von Einzelurkunden auch Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und Gewinnanteilscheine ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere

§ 6

Gewinnanteilschein

g e s t r i c h e n

Dritter Abschnitt

Verfassung der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

A. Der Vorstand
B. Der Aufsichtsrat
C. Die Hauptversammlung

A. Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gehören zum Vorstand.

Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und deren Widerruf, die Festsetzung der Vertragsdauer und der Bezüge erfolgen durch den Aufsichtsrat.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ordentlichen Vorstandes, bei mehreren ordentlichen Vorstandsmitgliedern die Stimme des Vorsitzers des Vorstandes. Die Aufteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes wird durch eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gesetzlich vertreten von 2 Mitgliedern oder von einem Mitglied des Vorstandes und einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

§ 10

Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) zur Erteilung von Generalvollmachten sowie zur Anstellung und Entlassung von Prokuristen;
b) zur Aufnahme und Gewährung von Krediten. Dies gilt nicht für den geschäftsüblichen Warenkredit und nicht für die Gewährung von Darlehen im branchen- und geschäftsüblichen Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens;
c) zur Übernahme von Verpflichtungen gleich welcher Art, welche die Gesellschaft auf länger als 5 Jahre binden oder auf die Dauer der Verpflichtung den Betrag von Euro 50.000,-- übersteigen.
d) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Bierdepots;
e) zur Beteiligung bei anderen Unternehmungen;
f) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Verkehrswert Euro 10.000,-- übersteigt;
g) zu Neuanlagen und Investitionen aller Art, soweit diese im Einzelfall Euro 25.000,-- übersteigen;
h) zur Aufnahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, welche im Einzelfall das Obligo von Euro 25.000,-- übersteigen.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung auch in Form allgemeiner Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 11

Zahl und Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus 4 von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitgliedern und 2 nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählten Arbeitnehmervertretern.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates für kürzere Zeitdauer wählen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt worden ist, durch einen Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung abberufen werden.

Scheidet im Laufe des Jahres ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied aus, so erfolgt die Nachwahl entsprechend § 104 AktG.

§ 12

Niederlegung des Aufsichtsratsmandates

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Mandat nach vorangegangener, an den Vorsitzer des Aufsichtsrates zu richtender einmonatiger Kündigung niederlegen.

§ 13

Vorsitzer des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzer und dessen Stellvertreter. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzer oder dessen Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausscheidenden vorzunehmen.

§ 14

Einberufung und Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates unter gleichzeitiger Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung in ihren wesentlichen Punkten erfolgt durch den Vorsitzer oder dessen Stellvertreter oder in dessen Auftrag durch den Vorstand. Die Einberufung hat schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Dabei ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzers, bei Wahlen das Los.

Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht imstande, einer Sitzung beizuwohnen, kann es nur ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich ermächtigen, als sein Stellvertreter zu handeln.

Beschlußfassung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzer des Aufsichtsrates oder der Vorstand aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung für notwendig erachtet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Über die Versammlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzer des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Vorstand teil, es sei denn, daß eine ihn persönlich betreffende Angelegenheit zur Diskussion steht.

§ 15

Unterausschüsse und Vertretung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder Beschlüsse oder zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse bestellen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzer oder seinem Stellvertreter abzugeben.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich, abgesehen von den in den Gesetzen und den in § 10 der Satzung genannten Fällen, insbesondere auf die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie den Abschluß der Anstellungsverträge mit diesen.

§ 17

Vergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Festvergütung von Euro 3.000,--; der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

C. Die Hauptversammlung

§ 18

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Umgebung in einem Umkreis von 20 km statt.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschafter.

Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 36 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein durch den Letztintermediär erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

In der Einberufung kann abweichend von den beiden vorstehenden Absätzen einheitlich eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

Zur Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist eine besondere Vollmacht für jede Hauptversammlung erforderlich. Die Vollmacht muss spätestens am letzten Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft während der üblichen Geschäftsstunden eingereicht werden.

Über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung entscheidet im Zweifel die Hauptversammlung.

§ 19

Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig zur Beschlußfassung über folgende Gegenstände:

1. Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates,
2. Verwendung des Bilanzgewinnes,
3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
4. Bestellung der Abschlußprüfer,
5. Satzungsänderungen einschließlich der Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung,
6. Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung der Gesellschaft,
7. Gewinngemeinschaft sowie Vermögensübertragung und Betriebsverpachtung im Ganzen oder wesentlicher Teile,
8. Geltendmachung und Verzicht auf Ersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 20

Leiter der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, daß nicht ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt die Art und Form der Abstimmung.

§ 21

Beschlußfassung und Wahl

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Wird bei der Vornahme von Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine weitere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich bei diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt auch von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Vierter Abschnitt

Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluß und Geschäftsbericht

Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind mindestens 34 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Die Hauptversammlung faßt in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres die im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 19) notwendigen Beschlüsse.

§ 23

Gewinnverteilung

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird unbeschadet der Ansprüche der Vorstandsmitglieder auf zugesicherte Gewinnanteile wie folgt verteilt:

1. Zunächst werden 5 v.H. des Bilanzgewinnes der gesetzlichen Rücklage so lange überwiesen, bis diese 10 v.H. des Grundkapitals erreicht oder wieder erreicht hat.

2. Der Rest wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Auflösung der Gesellschaft

§ 24

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von ¾ des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

§ 25

Soweit die Satzung Bestimmungen nicht enthält, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Stand der Satzung nach Änderungsbeschlüssen
der Hauptversammlung am 05. Juli 2023